

**Gebietsänderungsvertrag**  
**zur**  
**Eingemeindung der Gemeinde Langendorf**  
**in die Stadt Weißenfels**

**vom 26.06.2009, geändert durch Vertrag vom 21.08./27.08.2009**

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langendorf am 15. Juni 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Langendorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Langendorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA iVm § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels hat mit Beschluss vom 25. Juni 2009 der Eingemeindung der Gemeinde Langendorf in die Stadt Weißenfels zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Langendorf und die aufnehmende Stadt Weißenfels folgenden Vertrag.

## **§ 1**

### **Eingemeindung**

Die Gemeinde Langendorf wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Weißenfels eingemeindet.

Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Langendorf aufgelöst.

## **§ 2**

### **Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen**

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Langendorf ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Weißenfels Ortsteil der aufnehmenden Stadt Weißenfels. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Weißenfels aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Weißenfels den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen Langendorf weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Langendorf“, darunter die Worte „Stadt Weißenfels“ und darunter die Worte „Burgenlandkreis“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und der nunmehrige Ortsteil Langendorf der aufnehmenden Stadt Weißenfels kann ihr bisheriges Wappen und Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

### § 3

#### Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Weißenfels die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Langendorf an.  
Sie tritt insbesondere in Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Langendorf angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.  
Der Stadt Weißenfels sind diese Rechtsverhältnisse aufgrund der bisherigen Verwaltungstätigkeit als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ für die Mitgliedsgemeinde Langendorf bekannt.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Langendorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Weißenfels über.

### § 4

#### Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindete Gemeinde Langendorf richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG.  
Die Gemeinde Langendorf hat derzeit die in der **Anlage 1** aufgeführten Beschäftigten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Langendorf wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Weißenfels vornehmen.

Die Vertragsparteien stellen klar, dass Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langendorf

zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung sowie für Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach dem Kinderförderungsgesetz im Rahmen der vom Land Sachsen-Anhalt dafür vorgesehenen und gewährten finanziellen Zuweisungen keiner besonderen Abstimmung bedürfen.

## **§ 5**

### **Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Langendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Weißenfels angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Langendorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Weißenfels.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Weißenfels und der eingemeindeten Gemeinde Langendorf stehen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise allen Einwohnern zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Einführung der Ortschaftsverfassung**

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Langendorf wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Langendorf und künftiger Ortsteil Langendorf wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Weißenfels. Die Ortschaft Langendorf trägt den Namen des Ortsteils Langendorf.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde Langendorf und der nunmehrigen Ortschaft Langendorf wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Langendorf aufgrund der mit diesem Vertrag errichteten Ortschaftsverfassung für den Rest seiner Wahlperiode nach der Wirksamkeit der Eingemeindung als Ortschaftsrat fortbesteht.  
Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Langendorf ist

gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Der nach Ablauf der Wahlperiode des nach Absatz 3 bestehenden Ortschaftsrates neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrats wird in der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels aufgenommen.

(5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft.

Der Ortschaftsrat bringt die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt Weißenfels zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft Langendorf hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Langendorf betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören. Das Vorschlags- und Anhörungsrecht umfasst auch das Beratungsrecht.

Wichtige Angelegenheiten sind für den Ortschaftsrat der Ortschaft Langendorf insbesondere:

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bauordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen sowie Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen;
4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenem Grundvermögen der Gemeinde;
6. die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der Ortschaft. Dies betrifft insbesondere auch Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Bil-

derung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Nessa, Zorbau, Weißenfels und Langendorf stehen, soweit nicht ein Zweckverband gegründet wurde.

(6) Die aufnehmende Stadt Weißenfels überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Langendorf entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Weißenfels:

1.

die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung folgender Einrichtungen:

a) Jugendclub

b) Schulanlagen der Grundschule und Anlagen der Kindertageseinrichtung. Die Aufgaben der aufnehmenden Stadt als künftiger Träger dieser Einrichtungen bleiben unberührt. Ausgenommen ist für diese Einrichtungen ferner die Befugnis, Benutzungsregelungen zu treffen.

c) sonstige soziale Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

2.

die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung der Gemeindestraßen und die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;

3.

die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;

4.

die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der

Förderung der örtlichen Vereinigungen, insbes. der Vereine und der Entwicklung des kulturellen Lebens;

5.

im Rahmen der in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Weißenfels festzulegenden Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, welches durch die Gemeinde Langendorf eingebracht wurde.

Diese Wertgrenze beträgt 50.000,00 Euro je Vertrag.

6.

im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichen Vermögen, welches durch die Gemeinde Langendorf eingebracht wurde. Diese Wertgrenze beträgt 50.000,00 Euro je Vertrag.

7.

bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Nummern 1 und 2 genannten Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis zu einem Auftragswert von 125.000,00 Euro je Einzelfall

8.

Pflege vorhandener Partnerschaften.

(7) Zur Erfüllung der vorstehend unter Abs. 6 Ziffern 3, 4 und 8 genannten Aufgaben wird der Ortschaft Langendorf für die ersten vier Jahre nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von Euro 13,00 (in Worten Euro dreizehn) je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt.

Ab dem fünften Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der dem Ortschaftsrat zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben mögliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(8) Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich, die Belange der Ortschaft in allen kommunalen Verbänden und Vereinigungen, in denen sie vertreten ist, angemessen zu berücksichtigen.

(9) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich, dem Ortschaftsrat und dem Ortsbürgermeister

in der Ortschaft einen geeigneten Verwaltungsraum zur Abhaltung von Sprechtagen und dem Abhalten von Sitzungstagen einschließlich erforderlicher und geeigneter Sachmittel nach dem allgemeinen Stand der Technik und personeller Unterstützung seitens der Verwaltung zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(10) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich unter Mitwirkung des Ortschaftsrates, traditionelle Veranstaltungen im Ortsteil Langendorf, wie z. B. das Dorffest, Teichfest Wiedebach, Karneval, Weihnachtsfeier für Rentner, organisatorisch zu unterstützen.

(11) Die Stadt Weißenfels wird im Übrigen die Vereine, Vereinigungen und Gruppierungen in der Ortschaft, auch auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien der Stadt Weißenfels, ebenso wie die Jugendarbeit zu fördern.

Hierzu gehört auch das Zurverfügungstellen von entsprechenden Räumlichkeiten. Der Sportplatz, der Hundeübungsplatz, das Sportlerheim nebst Wirtschaftstrakt, die Turnhalle, die Kegelbahn (alt und neu) und der Jugendclub werden von der Stadt Weißenfels erhalten und insbes. den Ortsvereinen des Ortsteils Langendorf zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Weißenfels übernimmt die Planung und Durchführung des Umbaus des alten Feuerwehrhauses zum Jugendclub und wird diesen verwalten.

(12) Die Kindertageseinrichtung und Schule nebst Hort des Ortsteiles sind entsprechend dem Bedarf und in Übereinstimmung mit der gesetzlich vorgesehenen Größe und Zahl der Gruppen für Kindergärten und Schulen sowie Horten zu erhalten und dem allgemeinen Standard der Kindereinrichtungen und Schulen sowie Horten anzugleichen. Der Erhalt der Kindertageseinrichtung (Krippe und Kindergarten) wird dabei an eine Anzahl von 45 betreuten Kindern im Jahresdurchschnitt im Alter bis zum Schuleintritt gebunden.

Die Rahmenbedingungen für die weitere Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Kindertageseinrichtung werden durch die Stadt Weißenfels gewährleistet. Zu wesentlichen Änderungen des pädagogischen Konzeptes ist der Ortschaftsrat anzuhören.



## **§ 7**

### **Mitwirkung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates Langendorf vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Weißenfels und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft Langendorf betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im ersten Jahr nach der Eingemeindung Verfügungsmittel in Höhe von Euro 1.000,00 (in Worten Euro Eintausend) zur Verfügung gestellt.  
Die Bereitstellung der Verfügungsmittel in den darauf folgenden Jahren obliegt dem Stadtrat im Zuge der Entscheidung über die jeweilige Haushaltssatzung und demnach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es wird empfohlen auch in den folgenden Jahren dem Ortschaftsrat Verfügungsmittel in Höhe von Euro 1.000,00 (in Worten Euro Eintausend) bereit zu stellen.

Verfügungsmittel in Sinn vorgenanntes Absatzes sind Beträge, die der Ortschaftsrat für Belange und Anlässe der Ortschaft und ihrer Einwohner verwendet, die ansonsten nicht unter die Angelegenheiten des § 6 Abs. 6 Nr. 1-8 fallen.

## **§ 8**

### **Entwicklung der Ortschaft**

- (1) Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Langendorf als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Langendorf gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer

gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

- (2) Die aufnehmende Stadt Weißenfels ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 2** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 9 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der **Anlage 2** genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen, soweit nicht die Stadt Weißenfels als aufnehmende Gemeinde der eingemeindeten Gemeinde nach § 6 Abs. 6 die Aufgaben, die die Ortschaft betreffen, bereits zur Erledigung übertragen hat.

## § 9

### Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Weißenfels aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters im Sinne des Absatzes 1 ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.
- (3) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in ihre Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aufzunehmen.

## § 10

### Ortsrecht

- (1) Das nachfolgend genannte Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Langendorf gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zu der vereinbarten Dauer weiter.

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Langendorf vom 27.03.2001 gilt bis zum 31.12.2014 fort.

Im Anschluss daran gilt dann die entsprechende Straßenausbaubeitragssat-

zung der Stadt Weißenfels, wobei für den Ortsteil Langendorf wiederkehrende Beiträge im Sinne des § 6 a KAG-LSA erhoben werden.

2. Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21.09.2005 gilt für 1 Jahr ab Eingemeindung bis zum 31.12.2010 fort.
3. Die Satzung über Ordnung und Sauberkeit und die winterliche Räum- und Streupflicht der Gemeinde Langendorf vom 15.07.1998 gilt für 5 Jahre ab Eingemeindung bis zum 31.12.2014 fort.
4. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Langendorf vom 08.11.2001, geändert durch Satzung vom 18.12.2002, gilt für 5 Jahre ab Eingemeindung bis zum 31.12.2014 fort.
5. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Langendorf vom 08.11.2001, geändert durch Satzung vom 23.07.2007, gilt für 2 Jahre bis zum 31.12.2011 fort.
6. Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langendorf vom 10.05.1995, geändert durch Satzung vom 15.07.1998, gilt für 2 Jahre bis zum 31.12.2011 fort.
7. Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen in der Gemeinde Langendorf vom 08.11.2001 gilt für 1 Jahr bis zum 31.12.2010 fort.
8. Die Gebührensatzung für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Langendorf – Turnhalle, Kegelbahn und Wirtschaftstrakt im Sportlerheim, Begegnungsstätte Wiedebach vom 14.12.2005, geändert durch Satzung vom 24.05.2006, gilt für 5 Jahre bis zum 31.12.2014 fort.
9. Die Gebührensatzung für die Nutzung von gemeindeeigenen Geräten der Gemeinde Langendorf vom 24.04.2002 gilt für 5 Jahre bis zum 31.12.2014 fort.
10. Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Mischka“ der Gemeinde Langendorf vom 16.02.2000, geändert durch Satzungen vom

29.11.2000 und 25.06.2003, gilt für 5 Jahre ab Eingemeindung bis zum 31.12.2014.

11. Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung „Mischka“ der Gemeinde Langendorf vom 17.10.2001, geändert durch Satzungen vom 25.06.2003 und 09.06.2004, gilt für 4 Jahre ab Eingemeindung bis zum 31.12.2013 fort.

- (2) Nach Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten Übergangsfristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Weißenfels auch für die Ortschaft Langendorf in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Absatz 1 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels ersetzt.
- Die Vertragsparteien stellen vorsorglich klar, dass für Benutzungsgebühren in nach Abs. 1 befristet fortgeltendem Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Langendorf die Regelungen nach § 5 KAG LSA, insbesondere zur Kostenermittlung und Bemessung der Gebühren unberührt bleiben.
- Ansonsten gilt mit Wirksamkeit der Eingemeindung ab 01.01.2010 das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Weißenfels auch für die eingemeindete Gemeinde Langendorf. Die Stadt Weißenfels wird dieses Ortsrecht in der künftigen Ortschaft Langendorf in geeigneter Weise verkünden.
- (3) Unberührt bleibt die Geltung des das von der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ gesetzten Rechts, solange diese Verwaltungsgemeinschaft existiert.
- (4) Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.
- Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich ferner, die Ortschaft im Rahmen des Bauplanungsrechts unter Abwägung der beiderseitigen Interessen und unter Berücksichtigung der Anregungen und Einwendungen der Ortschaft einzubeziehen und dabei den Charakter als Vorort mit seinem dörflichen Charakter zu wahren, gleichzeitig aber auch das Zusammenwachsen mit der Gemeinde zu fördern.
- Das Bauplanungsrecht umfasst dabei insbes. Flächennutzungspläne, Vorhaben- und Erschließungsverträge und Bebauungspläne.

## § 11 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Langendorf wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Weißenfels Nachteile bringen könnten.

## § 12 Steuersätze

Bis zum 31.12.2016, also für die Dauer von 7 Jahren ab Eingemeindung, werden folgende in der eingemeindeten Gemeinde Langendorf im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Langendorf	270	310	310

## § 13 Investitionen/Vermögen

- (1) Die aufnehmende Stadt Weißenfels wird die bereits begonnenen Maßnahmen (**Anlage 2**) der eingemeindeten Gemeinde Langendorf weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Weißenfels wird die am 31.12.2009 bestehende allgemeine Rücklage der Gemeinde Langendorf mit Eingliederung der allgemeinen Rücklage der aufnehmenden Stadt zuführen. Über andere Rücklagen (Sonderrücklagen) verfügt die Gemeinde Langendorf nicht.  
Am 31.12.2009 für bestimmte Investitionen in der Gemeinde Langendorf bestehende Haushaltsausgabenreste werden, soweit dann noch erforderlich, zur Beendigung dieser Maßnahmen zweckgebunden von der aufnehmenden Stadt Weißenfels übertragen und übernommen.  
Am 31.12.2009 noch nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen der Gemeinde

Langendorf (Spenden) werden von der aufnehmenden Stadt für diese Zwecke eingesetzt.

- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit ggf. vorhandenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren ab Eingemeindung in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

Abweichend davon sind Erlöse aus ehemaligen gemeindlichen Grundvermögen für die Dauer von 5 Jahren ab Eingemeindung in Höhe von 20 v. H. des Erlöses vorab zweckgebunden für Maßnahmen und Vorhaben in der Ortschaft zu verwenden.

## **§ 14**

### **Verwendung der Zuwendungen für den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden**

Die Stadt Weißenfels und die Gemeinde Langendorf sind sich darüber einig, dass die auf Antrag ausgereichten Zuweisungen für den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 01.08.2007 wie folgt zu verwenden sind:

Den Antrag stellen die Stadt Weißenfels und die Gemeinde Langendorf in Abstimmung unmittelbar nach Vertragsabschluss.

Bei einer Verteilung nichtinvestiver Haushaltsmittel werden diese nach Zuweisung für den Fall der Ausreichung nach dem 01.01.2010 der Stadt Weißenfels zugeschrieben.

Die auf Antrag beschiedenen Zuweisungen der investiven Haushaltsmittel sind zweckentsprechend für die mit der Neugliederung verbundenen Aufwendungen sach- und fachgerecht zu verwenden.

Die auf Antrag ferner festgesetzten einmalig ergänzenden Schlüsselzuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur sind, soweit sie die Gemeinde Langendorf und die Stadt Weißenfels betreffen und nach dem 01.01.2010 ausgereicht werden, dergestalt zu verwenden, dass der auf die Gemeinde Langendorf entfallende Betrag vorrangig für Investitionsmaßnahmen für pflichtige Aufgaben und erst anschließend für freiwillige Aufgaben in der Ortschaft Langendorf und der auf die Stadt Weißenfels entfallende Betrag vorrangig für Investitionsmaßnahmen für pflichtige Aufgaben und erst anschließend für

freiwillige Aufgaben in der Stadt Weißenfels zu verwenden ist.

## **§ 15**

### **Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der aufnehmenden Stadt Weißenfels obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Langendorf besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Weißenfels fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Langendorf wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Langendorf bis zum Ende seiner Amtszeit.

## **§ 16**

### **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## **§ 17** **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 18** **Inkrafttreten**

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### **Anlagen**

#### Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

- 1 Kindergartenleiterin in der Kindertageseinrichtung „Mischka“
- 12 Kindergärtnerinnen in der Kindertageseinrichtung „Mischka“
- 2 Hortnerinnen im Hort der Kindertageseinrichtung „Mischka“ sowie im Hort der Schule
- 8 Gemeindearbeiter einschließlich der Reinigungskräfte
- 2 Verwaltungsangestellte (Gemeindeamt und Schule)

#### Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 (geplante Investitionen)

- 1.) Straßenbau Parkweg
- 2.) Schulweg mit Eingang Grundschule Langendorf
- 3.) Brückenbau Bahnquerung Weißenfels –Zeititz, Hegelstr.
- 4.) Straßenbau Aupitzer Weg, Mühlweg, Jahnweg
- 5.) Kreisstraße Weißenfelser Str. von Einmündung Karl-Marx-Str. bis Einmündung Bahnhofstr.



